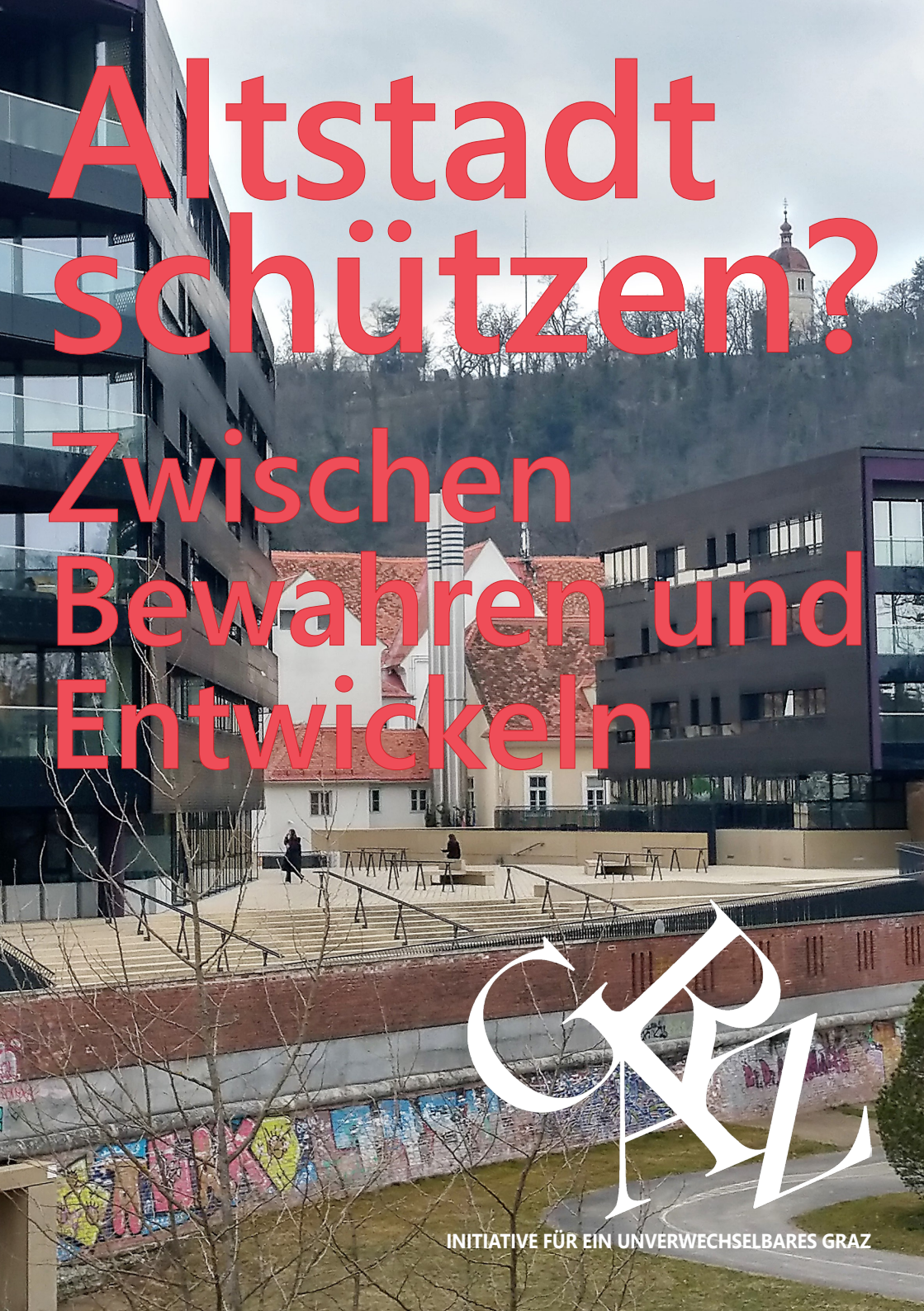




Altstadt schützen?

Zwischen Bewahren und Entwickeln

UFG

INITIATIVE FÜR EIN UNVERWECHSELBARES GRAZ

50 Jahre Grazer Altstadterhaltungsgesetz

In den 50 Jahren des Bestehens des Altstadterhaltungsgesetzes sind aber viele alte geschichtsträchtige Gebäude buchstäblich von der Bildfläche verschwunden, ganze Straßenzüge bekamen ein neues Gesicht und so manche Vororte, die einmal gemütliche Dorfzentren waren, sind nicht mehr wieder zu erkennen. Wie konnte das trotz eines Gesetzes zum Schutz der Altstadt geschehen, und obwohl das historische Zentrum der Stadt zum UNESCO Weltkulturerbe erklärt wurde?

Es wäre nach 50 Jahren an der Zeit, kritische Bilanz zu ziehen; über die Wirksamkeit des Gesetzes, über die Mechanismen der Durchführung, Stichwort Altstadtsachverständigenkommission (ASVK), und über die Zuständigkeit und Verantwortung der zu setzenden Maßnahmen. Land und Stadt könnten der Tradition von vor 50 Jahren folgen und eine breite öffentliche Debatte über den Wert und Inhalt des Schutzes der Grazer Altstadt und der schützenswerten Stadtviertel (Schutzzonen II bis VI) führen. Das würde nicht nur zur Wertschätzung der Stadt und ihrer Geschichte beitragen, sondern auch mehr Menschen ermutigen, sich für die Erhaltung der Stadt einzusetzen.

Aber wie es scheint, ist das nicht gewünscht, denn wer immer - Fachleute, entsprechende Einrichtungen und Institutionen, engagierte Menschen, Initiativen, Bürgerbeirat, u.a.m. – nachfragt, erhält als Antwort – nichts. Es ist wie ein großes schwarzes Loch, indem alle Gesetzesinitiativen, Vorschläge, Anregungen, die sich mit Altstadtschutz, Denkmalschutz, Weltkulturerbe befassen, verschwunden sind und niemand mehr dafür zuständig ist. Anders ist das laute Schweigen des zuständigen Landesgesetzgeber / Landtag nicht zu verstehen.

Wir wollen mit unserer Kritik an der bisherigen Praxis und Gesetzgebung diesen Faden aufnehmen und Vorschläge zu einer grundlegenden Reform machen.

- 1) Anstatt sich in Schweigen zu hüllen, könnten Land und Stadt der Tradition von vor 50 Jahren folgen und eine **breite öffentliche Debatte** über den Wert und Inhalt des Schutzes der Grazer Altstadt und der schützenswerten Stadtviertel führen.
- 2) **Nein zu einem Paket aus Ortsbildgesetz und Altstadtschutz:** Was die Vermischung beider Gesetze bringen soll, was daran besser oder leichter bzw.

transparenter handhabbar sein soll, kann aus Fachkreisen niemand erklären. Die Stadt Graz ist die zweitgrößte Stadt Österreichs und ist, was die Erhaltung des baukulturellen Erbes betrifft, nicht unter einen Hut zu bringen mit einzelnen Baudenkmälern und Ortsteilen verstreut über die ganze Steiermark.

3) Das Grazer Altstadterhaltungsgesetz ist ein Landesgesetz. Aber Altstadtangelegenheiten sind grundsätzlich solche des eigenen Wirkungskreises. Der Stadt Graz als Stadt mit eigenem Statut soll ein Maximum an Verantwortung bei der Durchführung der Schutzmaßnahmen übertragen werden (analog zum Bau- und Raumordnungsgesetz)

4) Die Schutzgebiete und deren Ergänzungen und Ausweitungen können durch eine Verordnungsermächtigung direkt von der Stadt Graz nach Anhörung der ASVK verordnet werden. Es ist nicht notwendig die Abgrenzungen der Schutzgebiete zum Gesetzesinhalt zu machen.

5) Das Gesetz soll die **Bewahrung und Erhaltung der Altstadt** von Graz in ihrem Erscheinungsbild, ihrer Baustruktur und Bausubstanz zum Ziel haben. Zumindest für die Kernzone besteht eine strikte Bewahrungspflicht. Darüber hinaus wird eine **Erhaltungspflicht** für schutzwürdige Gebäude mit strengen Auflagen eingeführt; ein Antrag auf Abbruch wird einer Prüfung durch einen weiteren unabhängigen Sachverständigen unterzogen. Die Schutzwürdigkeit wird ausdrücklich auch auf **Ensembles/Ensembleschutz** ausgedehnt.

6) Die ASVK und ihre Aufgaben werden im Sinne einer fachlich-inhaltlichen Steuerung neu organisiert: die Anzahl wird auf fünf Mitglieder (drei von der Stadt Graz und zwei vom Land Steiermark zu bestellen) plus Ersatzmitglieder reduziert. Die Aufgaben werden im Hinblick auf die Entwicklung einer **fachlich-inhaltliche Steuerung** neu organisiert. Die ASVK soll die Grundsätze für die fachlich-inhaltliche Begutachtung diskutieren, festschreiben und immer wieder an die Gegebenheiten anpassen. Für die einzelnen Schutzzonen werden analog zum Ortsbildgesetz 1977 innerhalb von zwei Jahren **Schutzzonenkonzepte** ausgearbeitet, die öffentlich kundzumachen sind. Abbruch nur noch einer weiteren Prüfung durch einen unabhängigen Sachverständigen.

7) Die eigentliche Gutachtertätigkeit wird durch **externe Gutachter** erfolgen, die aus einer Gutachterliste mit Fachleuten der Ausbildung der Architektur mit Fachkenntnissen auf dem Gebiet des Ortsbildschutzes, der Bauforschung mit denkmalpflegerischer Ausbildung, und der Geschichte wie Kunstgeschichte ausgewählt werden. Für die Erstellung eines Gutachtens soll ein Honorar ausbezahlt werden.

Sie können unsere Broschüre **Altstadt schützen? Zwischen Bewahren und Entwickeln** online unter abrufen unter Altstadt schützen? oder beim Bücher-Wolf (Jakoministraße 9, Graz; Öffnungszeiten Mo–Fr 10.30–13 Uhr, 15–18 Uhr) gegen einen Unkostenbeitrag von 4 € erhalten.